

Vereinsatzung des Fördervereins Waldkindergarten e.V. Weißenhorn

(geändert durch die Mitgliederversammlung am 21. Januar 2004)

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldkindergarten e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Weißenhorn. Er wurde am 18. Mai 1999 gegründet.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1997.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind:
 - (a) Eine Kinderbetreuung mit besonderer pädagogischer Prägung für das Einzugsgebiet der Gemeinde Weißenhorn und Umgebung zu schaffen.
 - (b) Bildung und Erziehung in der freien Natur zu fördern, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
 - (c) Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch ganzjährigen Aufenthalt im Freien zu erreichen.
- (3) Die Aufgabe des Vereins ist, die Förderung der Kinderbetreuungseinrichtung „Waldkindergarten St. Franziskus“ durch ideelle, personelle und finanzielle Unterstützung.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Beitrittsantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Austritts, durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung sowie nach zweimaliger Mahnung durch Ausschluß infolge ausstehender Beiträge.

§5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der vom Verein mit Einzugsermächtigung erhoben wird. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Vereinsorgane

- Die Organe des Vereins sind
- (a) der Vorstand
 - (b) der Vereinsausschuß
 - (c) die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand, Vereinsausschuß

- (1) Der Vorstand besteht gemäß §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aus den zwei Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vereinsausschuß besteht aus
 - (a) dem Vorstand
 - (b) dem/der Schriftführer(in)
 - (c) dem/der Kassier(in)
- (3) Der Vereinsausschuß leitet den Verein entsprechend dem jeweiligen Wirkungsbereich.
- (4) Der ehrenamtlich tätige Vereinsausschuß wird auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann der Ausschuß für die Restlaufzeit eine Ersatzperson wählen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich und durch den Weißenhorner Stadtanzeiger einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit über:
 - (a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vereinsausschusses,
 - (b) die Entlastung des Vereinsausschusses,
 - (c) die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
 - (d) die Änderungen der Mitgliedsbeiträge,
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Dabei bedarf der Beschluss der Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3, der der Vereinsauflösung einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins für gemeinnützige Zwecke verwendet. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vereinsausschuß.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) der Sitzung zu unterzeichnen.

§11 Errichtung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 2004 geändert und beschlossen.